

2015, 831 (833)). Dies geschieht idR im Arbeitsvertrag. Fehlt eine schriftliche Rechteeinräumung, so geht die Rspr. von einer stillschweigenden Einräumung der Nutzungsrechte aus. § 43 UrhG beschreibt, dass im Zweifel der Tätigkeitsbereich als „Wesen des Arbeitsverhältnisses“ über Inhalt und Umf. der Nutzung, über die Nutzungsart und weitere Beschränkungen entscheidet (Wandtke GRUR 2015, 831 (835)).

Immer wieder Gegenstand gerichtl. Auseinandersetzungen waren die Fragen, wie weit die **Rechteübertragung** reicht und auf welche Umstände und Vermutungen im Einzelfall abzustellen ist. Da sich die Auslegung im Einzelfall nach dem Wesen des konkreten Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses richtet, ist die Nähe zur öffentl. Hand als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin zu berücksichtigen. Die Erfüllung der öffentl. Aufgabe bildet somit ein Leitmotiv für die Auslegung im Einzelfall. 404

bb) Informationszugang. Welches rechtl. Schicksal das UrhR des Arbeitnehmers iRd Informationszugangs nimmt, beantwortet das BVerwG: Ein **Zugangsanspruch** kann nicht pauschal unter Hinweis darauf abgelehnt werden (etwa nach § 6 S. 1 IFG), dass der Verfasser und somit der Urheber des betroffenen Werks ein Arbeitnehmer bzw. Bediensteter der öffentl. Stelle ist. Das BVerwG hat klargestellt, dass gem. § 43 UrhG die Vorschriften über die Einräumung von Nutzungsrechten gem. §§ 31 ff. UrhG anzuwenden sind (hierzu ausführlicher → Rn. 418 ff.), sofern die Werkerstellung in Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis geschaffen werden (BVerwG NJW 2015, 3258 Rn. 40). 405

Fehlt eine ausdr. Regelung zwischen öffentl. Stelle und ihren Bediensteten, so bestimmt sich die Frage, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten **Vertragszweck** (BVerwG NJW 2015, 3258 Rn. 40). Insofern gilt die Zweckübertragungslehre: Wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bzw. Bedienstete dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn die zur Erfüllung seiner betrieblichen Aufgaben benötigten Rechte eingeräumt hat (mwN Wandtke/Bullinger/Wandtke UrhG § 43 Rn. 55; ausdr. für das Beamtenverhältnis etwa BGH GRUR 2011, 59 (60) – Lärmschutzwand). Im Dienstverhältnis bedeutet dies, dass dem Dienstherrn der gesicherten Verwertung der Werke Rechnung zu tragen ist, die der Bedienstete in Erfüllung seiner Dienstpflicht geschaffen hat (BVerwG NJW 2015, 3258 Rn. 40). Es ist dann zu vermuten, dass der Bedienstete seinem Dienstherrn sämtliche Nutzungsrechte eingeräumt hat, die jener zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (BVerwG NJW 2015, 3258 Rn. 40 mVa BGH GRUR 2011, 59 (60) – Lärmschutzwand). Folgerichtig entschied das BVerwG, dass unter diese Aufgabenerfüllung auch die Gewährung von Zugangsansprüchen nach dem IFG fällt. Denn durch den Erlass des IFG habe sich die Zwecksetzung erweitert (BVerwG NJW 2015, 3258 Rn. 41; so auch Raue JZ 2013, 280 (287)). Dem stehen insofern auch keine urheberrechtl. Bedenken entgegen, als davon auszugehen ist, dass auch nach Beendigung des Arbeits- und Dienstverhältnisses der Arbeitgeber das Werk nutzen (Wandtke GRUR 2015, 831 (836)) und somit dem Informationszugang preisgeben kann. 406

cc) Datennutzung. Diese auf die Zweckübertragungslehre abstellende Argumentation lässt sich für die **Datennutzung** konsequent fortführen: Durch den Erlass des DNG hat sich der öffentl. Aufgabenkreis und somit die Zwecksetzung des Dienstverhältnisses erweitert. Der öffentl. Stelle sind somit in aller Regel 407

sämtliche Nutzungsrechte durch den Bediensteten eingeräumt, die auch die Bereitstellung zur zweckunabhängigen Datennutzung nach dem DNG umfassen. Es wäre vor diesem Hintergrund systemwidrig, den Arbeitnehmer bzw. Bediensteten als „Dritten“ iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b zu fassen und seine Werke dadurch dem Anwendungsbereich des DNG zu entziehen.

408 Das BVerwG-Urt. sollte auch letzte Zweifel beseitigt haben, die im Gesetzgebungsverfahren zum Vorschein traten. Ausdrücklich hat der **Bundesrat** damals im Änderungsverfahren des IWG die BReg um Stellungnahme zur Frage gebeten, ob Urheberrechte „Dritter“ iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b auch Urheberrechte von Urhebern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen nach § 43 UrhG umfassen (BT-Drs. 18/4614, 18). Der BR begründet die Frage mit Bedenken, dass das IWG (lediglich) eine Weiterverwendung nach Maßgabe von Entgelten und Nutzungsbedingungen vorsehe und der für die Einräumung der Nutzungsrechte maßgebliche Zweck des Behördenbetriebs möglicherweise nicht eine uneingeschränkte Weiterverwendung umfasse (BT-Drs. 18/4614, 18). Die Bedenken des BR sind allerdings unbegründet: Gegen die Sorge spricht die klare, nunmehr gesetzl. verankerte Formulierung des § 2a IWG (nunmehr § 4 Abs. 1) zur Nutzbarkeit ebenso wie die Tatsache, dass Nutzungsbedingungen und Gebühren keinesfalls obligatorisch nach dem DNG zu stellen bzw. zu erheben sind, sondern das DNG allein für den Fall Grenzen zieht, dass Bedingungen gestellt werden. Entscheidet sich eine öffentl. Stelle, Daten proaktiv und bedingungsfrei bereitzustellen, so handelt sie iRd Erfüllung ihrer öffentl. Aufgabe, die eine Übertragung von Nutzungsrechten vorsehen kann. Gleiches gilt, wenn sie auf Antrag ihrer Pflicht zur Bereitstellung zur Datennutzung nachkommt.

409 Wenig erhellend ist die damalige Gegenäußerung der **BReg**, da sie auf diese Bedenken des BR nicht eingeht. Stattdessen führt sie zum einen mit Verweis auf ErwGr 22 PSI-RL aF (nunmehr ErwGr 56 OD-PSI-RL) aus, dass ihres Erachtens Informationen, an denen die Beschäftigten öffentl. Stellen Urheberrechte haben, nicht in den Anwendungsbereich des IWG fallen (BT-Drs. 18/4614, 20). Dies ist unzutreffend. Denn weder werden das Bestehen noch die Inhaberschaft des Rechts am geistigen Eigentum hier in Zweifel gezogen. Die im dt. UrhR verankerte Zweckübertragungslehre (→ Rn. 406) lässt gerade die Erweiterung des Vertrags- bzw. Dienstzwecks zu, nicht aber negiert die OD-PSI-RL hier das UrhR selbst. Zum anderen stützte die BReg ihre Ansicht auf ErwGr 12 PSI-ÄndRL, wonach die PSI-RL nicht die Rechte berührt, die Beschäftigten öffentl. Stellen nach nationalen Vorschriften zustehen (BT-Drs. 18/4614, 20). Dieses Argument greift ebenso wenig durch, da auch dieser ErwGr allein auf das Bestehen bzw. die Inhaberschaft des Rechts am geistigen Eigentum abstellt (→ Rn. 314).

410 Die ausdr. Erwähnung der Rechte am geistigen Eigentum von Beschäftigten in ErwGr 56 OD-PSI-RL hat allein klarstellende Gründe. Das ergibt sich aus der **Genese der PSI-ÄndRL**: Der EU-KOM ging es darum zu vermeiden, dass die PSI-RL dahingehend verstanden wird, dass Beschäftigte in ihren Rechten (sei es wirtschaftlicher oder persönlicher Art) beschnitten würden. Die im Recht der Mitgliedstaaten verankerten Grundsätze über die Immaterialgüterrechte von Arbeitnehmern bzw. Bediensteten sollten insofern unberührt bleiben (SEC(2011) 1152 final, 38 f.). Die hier vorgenommene Auslegung berührt die im dt. Recht verankerten Grundsätze des UrhR von Beschäftigten gerade nicht, da das DNG lediglich zu ihrer konkreten Auslegung im Einzelfall iRd urheberrechtl. Zweckübertragungslehre Berücksichtigung findet und ferner eine Beschränkung der

Weiterverwendung durch zweckeingrenzende Vereinbarungen zwischen Dienstherrn und Bedienstetem nach wie vor möglich ist.

Sollten sich allerdings **Beschränkungen** für die Datennutzung aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, besteht eine Pflicht zur Gestattung zur Nutzung nur so weit, wie die Vereinbarung diese zulässt (→ Rn. 422). 411

c) Allgemein: Weiterübertragung von Nutzungsrechten. aa) Problem- aufriß und praktische Relevanz. UrhR im Dienst- und Arbeitsverhältnis bilden einen von § 43 UrhG anerkannten Spezialfall der Rechtsinhaberschaft, der es im DNG-Kontext rechtfertigt, im Grundsatz das geistige Eigentum Dritter nicht als „betroffen“ iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b anzusehen. Doch wie verhält es sich, wenn einem Datenbereitsteller Nutzungsrechte von einem sonst., **außerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses** stehenden Dritten eingeräumt worden sind? Sollten Urheberrechte Dritter trotz ihrer Existenz einem Informationszugang nicht entgegenstehen (→ Rn. 321), so kann der Fall eintreten, sodass der Datenbereitsteller von einem Dritten Nutzungsrechte in einem Maße eingeräumt bekommen hat, dass der begehrten Datennutzung rechtl. nichts entgegenstünde. In dem Umf., in dem der Dritte dem Datenbereitsteller Nutzungsrechte eingeräumt hat und der Datenbereitsteller diese auch weiter übertragen kann, sind die Daten nicht mehr als vom geistigen Eigentum Dritter „betroffen“ iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b anzusehen, sodass das DNG anwendbar ist (→ Rn. 414 ff.). 412

Wird zum **Beispiel** im Auftrag einer öffentl. Stelle ein Fachgutachten erstellt, so ist der externe Gutachter kraft seiner Stellung als Schöpfer Inhaber des UrhR gem. § 7 UrhG. Lässt sich die öffentl. Stelle das ausschl., unbeschränkte Nutzungsrecht hins. des Gutachtens unwiderruflich einräumen, so steht es allein ihr zu, die weitere Nutzung des Gutachtens zu gestatten (vgl. zu den Voraussetzungen Schoch IFG § 6 Rn. 61). Die entscheidende Rechtsfrage lautet nun, ob sich eine Unterlizenzierung und somit die Bedingungen der Nutzung des Werks allein nach den Regeln des UrhG zu richten hat, oder aber ob die Behörde diesbezgl. an die Regeln des DNG gebunden ist. 413

bb) Beachtlichkeit der Rechteeinräumung an die öffentliche Stelle. Ob sich diese Gestattung nach den Regeln des DNG zu richten hat, hängt entscheidend von der Reichweite des Ausschlusses nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b und somit von der Auslegung der Norm ab. Der **Wortlaut** („betroffen“) lässt beide Möglichkeiten zu. Nach einer restriktiven Lesart wäre, selbst wenn der Datenbereitsteller nicht urheberrechtl. daran gehindert wäre, die Datennutzung zu ermöglichen, gleichwohl die Anwendung des DNG schlechthin ausgeschlossen. Denn das UrhR ist wg. seiner untrennbaren Verbindung der persönlichkeits- und verwertungsrechtl. Bestandteile mit dem Schöpfer nicht übertragbar (vgl. § 29 Abs. 1 UrhG). Folglich bleibt der Urheber (und somit der Dritte iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) aufgrund des Schöpferprinzips stets Inhaber des UrhR und der Verwertungsrechte (→ Rn. 361). 414

Systematische Erwägungen sprechen aber gegen diese Lesart. Gewinnen lässt sich für dessen Auslegung allerdings etwas aus ErwGr 55 OD-PSI-RL. Hier- nach liegt ein Dokument nach Art. 1 Abs. 2 lit. c OD-PSI-RL dann vor, wenn ein Dritter urspr. Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum eines Dokuments „war“, das sich nun im Besitz von Bibliotheken, einschl. Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven befindet und die Schutzdauer dieser Rechte noch nicht abgelaufen ist (→ Rn. 480). Die Formulierung „war“ ließe in ihrem Regel- gehalt schlichtweg in diejenigen Rechtsordnungen leer, die das Schöpfer-

prinzip verankert haben. Denn solange die Schutzdauer noch nicht abgelaufen ist, ist der Dritte nach wie vor – selbst bei vollständiger und unwiderruflicher Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte – Urheber des Werks. Insofern erscheint es zutr., dass sich Art. 1 Abs. 2 lit. b allein auf Verwertungsrechte bezieht (Sappa Masaryk University Journal of Law and Technology 2012, 445 (451)). In Ansehung des ErwGr 55 OD-PSI-RL (→ Rn. 481 zu Gedächtnisinstitutionen, dass dessen Reichweite iE umstritten ist), muss jedenfalls für Datenbereitsteller, die keine Gedächtnisinstitution sind, gelten, dass „bei ihnen vorhandene“ Werke an denen ihnen Nutzungsrechte eingeräumt sind, nicht schlechthin als Daten Dritter iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b qualifizieren.

416 Ein weiteres systematisches Argument lässt sich aus der informationszugangsrechtl. Behandlung der Rechteeinräumung an öffentl. Stellen gewinnen: Unstreitig ist, dass das Vorliegen eines UrhR den **Informationszugang** nicht schlechthin sperrt (zum Verhältnis in Bezug auf geistiges Eigentum im Allgemeinen → Rn. 321). Das folgt schon aus dem in den Informationszugangsgesetzen regelmäßig geforderten „Entgegenstehen“ bzw. „Verletztsein“ der Rechte am geistigen Eigentum. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass dem Anspruch auf Informationszugang der Schutz des UrhR nicht entgegensteht, wenn die begehrte Nutzung des Werks urheberrechtl. erlaubt ist. Das ist bei der entspr. Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG) an die öffentl. Stelle (Schoch IFG § 6 Rn. 59 ff.) ebenso einschlägig wie im Fall einer Einwilligung (Schoch IFG § 6 Rn. 54 f.; vgl. hierzu BeckOK InfoMedienR/Guckelberger IFG § 6 Rn. 9).

417 Nichtsdestotrotz bedingt die schöpferbezogene Konstruktion des UrhR, dass die Weiterübertragung von Nutzungsrechten – seien es einfache oder ausschl. – im Grundsatz an ein **Zustimmungserfordernis** des Urhebers gebunden ist (§ 34 Abs. 1 UrhG). Eine Nutzung der betr. Daten hängt dann also grds. vom Willen eines Dritten ab und ist nicht mehr allein in die Dispositionsbefugnis des Datenbereitstellers gestellt. Bereits die Ausführungen zur datennutzungsrechtl. Beurteilung von Einwilligungen iRd Informationszugangs (→ Rn. 275 ff.) haben die damit verbundenen Bedenken benannt. Doch ist die Berücksichtigung von Zustimmungserfordernissen und somit des Willens betroffener Dritter dem DNG nicht grds. fremd. Für die datennutzungsrechtl. Beurteilung sind dann vielmehr Art und Umf. der Zustimmung maßgeblich (→ Rn. 418 ff.).

418 **cc) Konkrete Anforderungen an die Zustimmung und Nutzungsrechte.** Die Zustimmung zur Weiterübertragung muss **vorab** durch den Urheber erfolgen (vgl. Einwilligung gem. § 183 BGB; auch über AGB möglich, J. B. Nordemann in Fromm/Nordemann UrhG § 34 Rn. 13, 41 f.). Mangels entgegenstehender Vereinbarung dürften diese unwiderruflich sein (Fromm/Nordemann J. B. Nordemann UrhG § 34 Rn. 12). Auch wenn eine Zustimmung grds. auch konkludent erteilt werden kann (BGH GRUR 2005, 860 (862) – Fash 2000), müssen sich für eine solche nach der Zweckübertragungslehre Anhaltspunkte aus der Sicht des Urhebers nach Erwägungen der Üblichkeit, der Verkehrssitte und Begleitumständen ableiten (zur Verkehrssitte in Gedächtnisinstitutionen → Rn. 482; vgl. ferner Fromm/Nordemann J. B. Nordemann UrhG § 34 Rn. 14). Auch hier kann mit der Veränderung der Verkehrssitte durch die notori-sche Ausweitung der Informationsfreiheit bzw. -weiterverwendung argumentiert werden. Allerdings ist hier deutlich mehr Zurückhaltung geboten als in Bezug auf Angestellte oder Bedienstete (→ Rn. 403).

419 Am unproblematischsten dürften diejenigen Fälle sein, in denen **ausschließliche** (§ 31 Abs. 3 UrhG) und **unbeschränkte Nutzungsrechte** (vgl. § 31 Abs. 1

S. 2 UrhG) dem Datenbereitsteller eingeräumt sind und er diese weiter übertragen kann. Eine Kollision mit den Interessen des Urhebers ist dann durch die Weiterübertragung so gut wie ausgeschlossen. Gleichzeitig hat der Datennutzer aufgrund der ausschließlichen Rechteinräumung an den Datenbereitsteller auch nicht die Möglichkeit, Nutzungsrechte von dem Urheber direkt eingeräumt zu bekommen, sodass dieser – entgegen dem in § 4 Abs. 1 angeordneten Grundsatz – die Möglichkeit hätte, eine Datennutzung allein durch die Berufung auf die formelle Urheberstellung eines Dritten grundlos blockieren zu können.

Sieht die Einwilligung hingegen **Einschränkungen** vor, dann muss der Datenbereitsteller nach Maßgabe der einzelnen Einwilligung prüfen, welche Regelungen des DNG hier greifen können bzw. inwiefern die Einwilligung eine Weiterübertragung von Nutzungsrechten einschränkt. Derartige Beschränkungen können sich insbes. räumlich, zeitlich oder inhaltlich ergeben. Der Datenbereitsteller kann dann keine weitergehenden Rechte einräumen, als es ihm als Lizenznehmer gestattet ist. Der Umf. der vom Urheber an den Datenbereitsteller eingeräumten Nutzungsrechte ist daher immer maßgeblich. Diese Einschränkungen gilt es auch ggü. Datennutzungsinteressenten iRd Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (→ § 5 Rn. 24 ff.) zu berücksichtigen. Inhalt und Reichweite der Einwilligung müssen also dann im Einzelfall bestimmt und beachtet werden.

Zu beachten sind ferner das Recht auf **Nennung** gem. § 13 S. 2 UrhG sowie das **Rückrufsrecht** gem. § 41 UrhG, das in der datennutzungsrechtl. Praxis aber so gut wie keine Rolle spielen sollte (allerdings zur Modifikation bei behördlicher Beauftragung Wegener Verhältnis UIG zum UrhG Rn. 56; ebenso zu § 60 (Rn. 57) für bestellte Bildnisse durch Behörden).

dd) Folge: Relevanz der Lizenzierung. Der Grundsatz der Weiterverwendung gem. § 4 Abs. 1 findet somit seine Grenzen in den vom Urheber an den Datenbereitsteller eingeräumten Befugnisse (vgl. die Ausführungen zur urheberrechtl. Modifikation des UrhR der öffentl. Stelle → § 4 Rn. 61). Um Rechtssicherheit zu erlangen, rät es sich, dass die Behörde die Einschränkungen in entspr. **Nutzungsbedingungen** aufnimmt bzw. in der **Lizenzierung** an den Datennutzer berücksichtigt (→ § 4 Rn. 129).

Ferner muss der Datenbereitsteller für die Weiterübertragung von Nutzungsrechten den nach dem DNG geltenden **Mindeststandard** berücksichtigen. Entsprechend ist der Datenbereitsteller so zu behandeln, also ob er selbst Inhaber der Immaterialgüterrechte wäre. Es gilt dann der in ErwGr 54 aE OD-PSI-RL beschriebene Grundsatz, dass die öffentl. Stelle dann „ihre Urheberrechte“ auf eine Weise ausüben soll, die eine Datennutzung erleichtert (Drexl/Bagnoli State-initiated/Drexl S. 71 f.). Somit gelten insbes. Entgeltregelungen gem. § 10, der Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Bezug auf die Lizenzierung gem. § 5, Regelungen zur Ausschließlichkeit gem. § 6 sowie die materiellen Vorgaben des § 4 Abs. 3 für Nutzungsbedingungen.

d) Mehrheit von Rechtsinhabern (insbes. öffentlich-private Kooperationen). **aa) Miturheberschaft** gem. § 8 UrhG. Wenn Dritte **Miturheber** iSd § 8 UrhG sind, dann findet § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b Anwendung. Dies ist insbes. in Fallgestaltungen eines gemeinsamen UrhR von Privaten und öffentl. Stellen einschlägig (BMI OGD S. 133). Mangels Schöpfereigenschaft öffentl. Stellen wird dieser Fall aber in der Praxis so gut wie nicht vorkommen.

bb) Gemeinsame Nutzungsrechte. Bei dem praktisch verbreiteten Fall der **Kooperation zwischen öffentl. Stellen und Privaten** sind dann der jeweilige

Bedienstete zusammen mit den privaten Schöpfern Miturheber. Derartige Fallgestaltungen sind insbes. beim Outsourcing informationsbezogener Tätigkeiten denkbar. In solchen und weiteren Fällen ist für die Subsumtion unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b wie oben ausgeführt maßgeblich, inwiefern der öffentl. Stelle Nutzungsrechte eingeräumt bzw. übertragen worden sind.

426 Insbes. im Zuge der **Datensammlung und -verarbeitung** sind Kooperationen verbreitet. Allerdings erfahren Datenbanken mangels Werkqualität selten urheberrechtl. Schutz. Allenfalls das Sui-generis-Schutzrecht für Datenbanken kommt zugunsten des Datenbankherstellers in Betracht (→ Rn. 433 ff.). Häufig gibt es allerdings vertragliche Verfügungsbeschränkungen in Bezug auf einzelne Datensätze. In der Praxis sollten die Parteien daher bereits bei Vertragsschluss die Rechteübertragungen eindeutig klären und dokumentieren, damit auch die Grenzen der Datennutzbarkeit nach dem DNG klar definiert sind.

427 Grundsätzlich kann der priv. Urheber entgegen § 6 Abs. 1 ein **Ausschließlichkeitsrecht** vereinbaren (vgl. FFM/Püschel IWG § 1 Rn. 41 mwN).

428 **7. Gegenstand der Datennutzung.** Ist die urheberrechtl. Zuordnung eines Werks geklärt, so kann sich die Frage anschließen, inwiefern die Höhe des vom Schutzrecht des Dritten umfassten **Anteils an der begehrten Information** relevant für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des DNG ist. Zur Verdeutlichung kann ein Bsp. dienen: Ein Unternehmen begehrt die Nutzung eines fünfzigseitigen, bereits veröffentlichten Berichts einer öffentl. Stelle. Neben einem gemeinfreien Schriftteil enthält der Bericht 15 abgedruckte Fotos, deren Rechte (aufgrund des Schutzes von Lichtbildwerken gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder zumindest von Lichtbildern nach § 72 UrhG) ein priv. Fotograf innehat. Er hat der öffentl. Stelle eine Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte nicht gestattet. Abzulehnen ist der extreme Standpunkt, der Bericht könne schlechthin nicht zur Datennutzung bereitgestellt werden, sobald er zumindest teilw. Inhalte enthalte, die von Rechten Dritter „betroffen“ iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b sind. Diese Auslegung stellt eine rein formalistische, den Gesetzeszweck missachtende Argumentation dar und hätte letztlich einen Überausschluss von Information zur Folge. Die öffentl. Stelle könnte sich dann Weiterverwendungsanfragen mit dem pauschalen Verweis auf den einem Dritten zu Teil werdenden, urheberrechtl. Schutz noch so marginaler Inhalte entziehen.

429 Unstreitig ist, dass die Abbildungen selbst nicht weiterverwendbar sind und wg. § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b vom DNG nicht erfasst sind. Eine Abgrenzungsformel kann hier helfen: Hier sind die drittgeschützten Fotos vom gemeinfreien Teil des Berichts sowohl gedanklich als auch techn. **trennbar**. Insofern muss der Datennutzungsanspruch gem. § 4 Abs. 1 nicht den Bericht als Ganzes umfassen, sondern es genügt auch allein der gemeinfreie Textteil des Berichts. Die Bereitstellung eben dieses Textes kann der Datennutzer erfolgreich beantragen bzw. ihre Nutzung ohne Weiteres vornehmen. Ein Datennutzungsbegehren, das sich auf den gesamten Bericht bezieht, ist dementsprechend auszulegen, es sei denn, es geht dem Datennutzer offensichtlich auch um eine Nutzung der enthaltenen Fotografien. Der Behörde erwächst aus alledem kein Nachteil, kann sie doch einen etwaigen Arbeitsaufwand, der mit der Trennung von Fotos und Text aufgrund der Nutzungsanfrage verbunden ist, auf den Nutzer umlegen (→ § 10 Rn. 44 ff.).

VI. Verwandte Schutzrechte

430 **1. Übersicht.** § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b bezieht sich ausdr. auch auf **verwandte Schutzrechte**. Diese werden in den §§ 70 ff. UrhG definiert und knüpfen im

Gegensatz zu UrhR nicht an die Erfüllung einer persönlichen geistigen Schöpfung (→ Rn. 336) an. Vielmehr gewähren sie absolute Rechte für Leistungen anderer Art, etwa kultureller oder ökonomischer Natur. Hierunter fallen zB der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70 UrhG), des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff. UrhG), des Herstellers von Tonträgern (§§ 85 ff. UrhG) sowie der rechtspolitisch umstrittene Schutz des Presseverlegers (§§ 87 ff. UrhG). Synonym werden auch die Begriffe „Nachbarrechte“ und „Leistungsschutzrechte“ verwendet (Dreier/Schulze/Dreier UrhG Vor § 70 Rn. 1).

Im Rahmen der Nutzung von Daten von Datenbereitstellern sind zwei verwandte Schutzrechte **besonders relevant**: Zum einen ist das Sui-generis-Schutzrecht an Datenbanken gem. §§ 87a ff. UrhG für viele Datensätze im Besitz von Datenbereitstellern und insbes. auch öffentl. Stellen betroffen (→ Rn. 433 ff.). Zum anderen genießen Lichtbilder gem. § 72 UrhG Schutz (→ Rn. 465 ff.). Wegen denkbar geringer Schutzvoraussetzungen ist vom Lichtbildschutz erfasste Information häufig Gegenstand von Datennutzungsbegehren, insbes. im Fall von Digitalisaten von Gedächtnisinstitutionen (→ Rn. 484).

Besteht ein verwandtes Schutzrecht an den zur Nutzung begehrten Daten, so hat dies zur **Folge**, dass die Schutzrechtsinhaberschaft ebenso zu diskutieren ist wie die Folgen für die Datennutzung nach dem DNG. Dies gilt es im Folgenden schutzrechtsspezifisch zu ermitteln.

2. Sui-generis-Schutz von Datenbanken (§ 87a ff. UrhG). a) Übersicht. 433

aa) Europarechtliche Vorgabe. Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken ist durch die **Db.-RL (RL 96/9/EG)** europarechtl. vorgegeben (hierzu im Detail Richter Information als Infrastruktur S. 420 ff.). Er blickt nunmehr auf eine 30-jährige Konzeptions-, Anwendungs- und Rechtsprechungsgeschichte zurück. Doch auch in jüngeren Jahren war der EuGH noch mit einer grundsätzlichen Konturierung befasst (vgl. EuGH GRUR 2015, 253 – Ryanair/PR Aviation BV; GRUR 2015, 1187 – Freistaat Bay./Verlag Esterbauer GmbH; GRUR 2021, 1075 – CV-Online/Melons). Die Db.-RL dient dem Zweck, den Aufbau von Datenbanken zu fördern, indem sie die hierin getätigten Investitionen im Wege der Einräumung eines ausschließlichen Rechts an der Datenbank (nicht: am einzelnen Datensatz bzw. der in den Datensätzen verkörperten Information selbst) schützt (vgl. ErwGr 7 ff. Db.-RL). Ihre Umsetzung hat europaweit zu einer Harmonisierung geführt, ist aber in ihrer ökonomischen Wirkweise umstritten (krit. hierzu Kur GRUR-Int 2006, 725).

bb) Verhältnis zum urheberrechtlichen Schutz. Das Schutzrecht sui generis des Datenbankherstellers steht **neben dem urheberrechtl. Schutz**, denn die Schutzrichtung ist eine gänzlich andere: Das Recht schützt den Investitionsaufwand des Datenbankherstellers als unternehmerische Leistung und nicht die geistige Schöpfung. Daher ist das Sui-generis-Schutzrecht von Datenbanken strikt vom Schutz für Datenbankwerke gem. § 2 Abs. 4 UrhG (→ Rn. 344 ff.) zu trennen (BGH GRUR 2007, 685 – Gedichttitelliste I; zur Praxisrelevanz Wiebe CR 2014, 1 (3 f.)).

cc) Datennutzung und Datenbankschutz. § 2 Abs. 5 besagt, dass sich 435 öffentl. Stellen im Anwendungsbereich des DNG nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b UrhG berufen (→ Rn. 772 ff.). Er setzt Art. 1 Abs. 6 OD-PSI-RL um. § 2 Abs. 5 bezieht sich aussch. auf öffentl. Stellen und nicht auf die übrigen Datenbereitsteller. Allerdings ergibt sich auch für die übrigen

Datenbereitsteller bei gegebenen Voraussetzungen aus § 4 Abs. 1 die Pflicht, Datenbanken zur Nutzung zu lizenzieren. Nichtsdestotrotz gilt das Hauptaugenmerk der folgenden Ausführungen den Datenbanken öffentl. Stellen.

- 436 Gerade die von der **öffentl. Hand** erhobenen Daten werden oftmals in Datenbanken gespeichert, die prinzipiell dem Datenbankschutz nach §§ 87a UrhG unterstehen können. Häufig kommt es für die Frage ausschließlicher Rechte an diesen Daten allein auf den Sui-generis-Schutz an. Denn Datenbanken öffentl. Stellen genießen wg. ihrer simplen Strukturierung (etwa Ordnungen nach Alphabet, Chronologie oder Registernummer) und aufgrund ihrer Vollständigkeit mangels Überschreitens der Schöpfungshöhe idR keinen Werkschutz nach § 4 Abs. 2 UrhG (→ Rn. 345). Zudem richten sich Datennutzungsbegehren häufig auf die Verwendung kompletter Datensätze, sodass eine Entnahme dieser Daten aufgrund ihrer Wesentlichkeit das Einverständnis der öffentl. Stelle erfordert (→ Rn. 456).
- 437 Für öffentl. zugängl. Datenbanken muss der Datennutzer im eigenen Interesse **klären**, inwiefern die öffentl. Stelle an diesen ein absolutes Schutzrecht innehat und eine Entnahme zulässig ist. Bezieht sich das Datennutzungsbegehren hingegen auf Daten einer nicht öffentl. zugängl. Datenbank, dann muss die öffentl. Stelle bei gegebenem Schutz dem Datennutzer entspr. Nutzungsrechte einräumen. Sie ist hierbei an die Bestimmungen des DNG gebunden. Ist hingegen ein Dritter Schutzrechtsinhaber, so findet das DNG gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b keine Anwendung und der Datennutzer muss sich an den Dritten wenden. Die Rechtsinhaberschaft richtet sich danach, wer Hersteller der Datenbank iSd § 87a Abs. 2 UrhG ist (→ Rn. 439). Entscheidend, und uU schwierig zu beantworten, ist die Frage der Inhaberschaft, wenn die öffentl. Hand priv. Unternehmen zur öffentl. Aufgabenerfüllung einbezieht (→ Rn. 460).
- 438 Gute Argumente sprechen dafür, dass Datenbanken unter gewissen Umständen **gemeinfrei** sind. Das gilt dann, wenn ihre Existenz einem Verbreitungsinteresse dient (→ Rn. 457 ff.). Mangels absoluten Schutzrechts kann dann die öffentl. Stelle eine Nutzung der Daten nicht mit absoluter Wirkung lizenzieren (→ § 4 Rn. 166 ff.).
- 439 **b) Hersteller (§ 87a Abs. 2 UrhG). Datenbankhersteller** ist gem. § 87a Abs. 2 UrhG derjenige, der die Investition vorgenommen hat, also die Initiative zur Herstellung der Datenbank ergreift und das Investitionsrisiko trägt (BGH GRUR 2011, 724 Rn. 26 – Zweite Zahnarztmeinung II). Maßgeblich ist allein, wer die organisatorische Verantwortung und das wirtschaftliche Risiko übernimmt (mwN Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 131 ff.). Nicht darunter fallen daher bloße Auftragnehmer und Hilfsdienste erbringende Personen. Diese Abgrenzungsfrage ist insbes. für Datenbanken öffentl. Stellen relevant, sofern zu deren Erstellung oder Betrieb priv. Unternehmen einbezogen werden (→ Rn. 460). Genauer ergibt sich aus vertraglichen Festlegungen über die Art und den Umf. einer etwaigen Zusammenarbeit (Wandtke/Bullinger/Hermes UrhG § 87a Rn. 132).
- 440 Da auf das wirtschaftliche Risiko abzustellen ist, kann das Sui-generis-Recht auch jur. Personen zustehen. Unbeachtlich ist, ob es sich um eine solche des priv. oder des öffentl. Rechts handelt (BGH GRUR 2009, 852 – Elektronischer Zolltarif). Eine **öffentl. Stelle** (→ § 3 Rn. 1 ff.) kann demnach ohne Weiteres Datenbankherstellerin und somit originäre Inhaberin des Sui-generis-Rechts gem. §§ 87a ff. UrhG sein.
- 441 **c) Schutzgegenstand. aa) Datenbank.** § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG definiert eine **Datenbank** als eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen